

99020036261000, 99020036261000

Bohrungen in den Boden mit einer Länge von über 100 Metern melden

Heruntergeladen am 22.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/409990089/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99020036261000, 99020036261000
Leistungsbezeichnung I	Bohrungen in den Boden mit einer Länge von über 100 Metern melden
Leistungsbezeichnung II	Bohrungen in den Boden mit einer Länge von über 100 Metern melden
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Bodenschatz, Gewinnung, EWS, Anzeigen, Bergbaubetrieb, Bodenschätze, Erdwärmesonde, Pflicht, Aufsuchung, Lagerstätte, Rohstoffe, Bohranlage, Gewinnen, Bergrecht, Bohrung, Pflichten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bodenschutz (020)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Bauverfahren (2050500), Tier-, Pflanzen- und Naturschutz (2130200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (MWVLW)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbergg/_127.html
Teaser	Planen Sie Bohrungen, die tiefer als 100 Meter in den Boden eindringen? Dann müssen Sie dies der zuständigen Behörde anzeigen.
Volltext	<p>Wenn Ihr beauftragtes Bohrunternehmen Bohrungen durchführen möchte, die mehr als 100 Meter tief in den Boden eindringen, müssen Sie dies der zuständigen Behörde vorab anzeigen.</p> <p>Sie müssen keine Anzeige einreichen, wenn Sie bereits einen Betriebsplan eingereicht haben.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Sie möchten Bohrungen durchführen, die mehr als 100 Meter in den Boden eindringen.
Kosten	<p>Bußgeld: 0€ - 2.500€</p> <p>Reichen Sie die Anzeige der Bohrarbeiten nicht rechtzeitig ein, kann ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro verhängt werden.</p>
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	<p>0 - 2 Woche(n)</p> <p>Sie müssen den Beginn und die Einstellung der Bohrarbeiten mindestens 2 Wochen vorher anzeigen. Müssen Bohrarbeiten schon in kürzerer Frist</p>

Modul

Sachverhalt

eingestellt werden, müssen Sie dies unverzüglich anzeigen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Sollten Sie die Bohrung bei der zuständigen Bergbehörde bereits für einen ungefähren Zeitrahmen angezeigt haben, so ist nach feststehendem Bohrbeginn das genaue Datum des Bohrbeginns zu ergänzen.

Unter gewissen Umständen kann die Bergbehörde einen Betriebsplan für Ihre Bohrung verlangen.

Rechtsbehelf

Kurztext

- Bergbau Anzeige von Bohrarbeiten Entgegennahme
- Bohrungen mit mehr als 100 Metern Tiefe müssen vorab der zuständigen Behörde angezeigt werden
- Je nach Art der Bohrung kann die Behörde einen Betriebsplan verlangen
- Frist: Mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Bohrung oder Bohrungen
- Wird die Anzeige nicht rechtzeitig angezeigt, kann ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro verhängt werden
- Anzeige kann direkt bei der zuständigen Behörde eingereicht werden
- Zuständig: Bergbehörde des Bundeslandes, in dem die Bohrung liegt

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Bohrungen in den Boden mit einer Länge von über 100 Metern melden, Report drillings into the ground with a length of over 100 meters